

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)134

Vol. 1980/0043

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 134 endg.

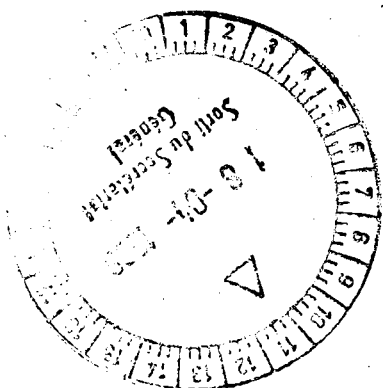
Brüssel, den 25. März 1980

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Über die Gewährung von Finanzhilfen zu Lasten des
Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften
an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(80) 134 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat (zustimmungshalber), dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuss der EGKS mit ihren Mitteilungen KOM(79) 199 endg. vom 4.5.79 und KOM(79) 436 endg. vom 20.7.79 den Entwurf einer Entscheidung zugeleitet, die sie im Rahmen des Artikels 95 EGKS im Zusammenhang mit der Einführung zeitlich begrenzter Sonderbeihilfen zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlunternehmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Umstrukturierungsprogramms zu treffen gedenkt.

Die Art und die Gründe der geplanten Sondermaßnahmen sind in diesen Dokumenten eingehend erläutert. Es handelt sich um Beihilfen zur vorzeitigen Gewährung der Altersrente und zur Änderung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsdauer.

Die Kommission hat gleichlaufend hierzu in ihrem Dokument KOM(79) 345 endg. vom 20.6.79 vorgeschlagen, der EGKS einen Betrag von 100 Mio ERE zu Lasten des Gesamthaushaltsplans zuzuweisen, um die Kosten dieser zeitlich begrenzten Maßnahmen zu decken. Der Rat hat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags über diese Zuweisung zu beschliessen.

Die Kommission hatte ferner im Haushaltsvorentwurf 1980 bei Kapitel 54 100 Mio ERE zu diesem Zweck veranschlagt. Das Kapitel 54 war im Entwurf des Haushaltsplans nicht mehr enthalten, wurde jedoch am 7.11.79 vom Europäischen Parlament (Änderungsantrag Nr. 360) wieder eingesetzt und mit 100 Mio ERE als Verpflichtungsermächtigungen und 30 Mio ERE als Zahlungsermächtigungen dotiert.

Die Kommission kann der Absicht zustimmen, der EGKS diese Sonderbeihilfen in jährlichen Tranchen zuzuweisen, deren Höhe jeweils im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen ist. Sie bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, daß als Rechtsgrundlage hierfür eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 235 EWGV erforderlich ist. Mit Rücksicht auf den Stand der Beratungen des Ministerrats über diese Frage hält die Kommission den für 1980 zur Dotierung des Kapitels 54 vom Europäischen Parlament im Zusammenhang mit dem neuen Lösungsvorschlag in Aussicht genommenen Betrag von 30 Mio ERE für ausreichend. Da der EGKS hiermit jedoch nur Mittel zur Finanzierung solcher Maßnahmen zugewiesen werden sollen, die nach den im Vertrag von Paris festgelegten Modalitäten verwaltet werden, hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, getrennte Mittelansätze vorzusehen.

Dies wurde bei Kapitel 54 in dem neuen Haushaltsvorschlag der Kommission für 1980 berücksichtigt.

Die Kommission zieht infolgedessen ihren in dem Dokument KOM(79) 345 enthaltenen Vorschlag für eine Entscheidung zurück und schlägt dem Rat vor, den als Anlage beigefügten Vorschlag für eine Entscheidung zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Gewährung von Finanzhilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Zeit zu bewältigen hat, haben es erforderlich gemacht, im Rahmen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein Programm zur Umstrukturierung dieses Industriezweiges festzulegen.

Das Programm sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um den Produktionsapparat zu modernisieren und die Produktivität des Sektors an die Erfordernisse des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt anzupassen.

Die Umstrukturierungsmaßnahmen schließen zwangsläufig auch soziale Maßnahmen ein, durch die die Auswirkungen auf die Beschäftigungslage gemildert werden sollen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Skala der im EGKS-Vertrag, Artikel 56 Absatz 2 zugunsten der Arbeitnehmer dieses Industriezweigs vorgesehenen Anpassungsbeihilfen zu erweitern. Die Kommission hat zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikels 95 EGKSV nach Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses im Rahmen des Programms zeitlich begrenzte Sonderbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie eingeführt, deren Arbeitsplatz im Zuge der Durchführung des Programms beeinträchtigt wird.

Unter den gegebenen Umständen reichen die im ECKS-Vertrag vorgesehenen Mittel nicht aus, um eine Finanzierung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Würde dieser Situation nicht abgeholfen, so könnte sie die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft, insbesondere durch sekundäre Auswirkungen, erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines Hauptziels der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Es empfiehlt sich daher, der ECKS Finanzhilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die im Umstrukturierungsprogramm für die Eisen- und Stahlindustrie vorgesehenen sozialen Maßnahmen zu Ende zu führen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl können zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften Finanzhilfen zur gemeinschaftlichen Finanzierung der in der Entscheidung Nr. vorgesehen zeitlich begrenzten Sonderbeihilfen gewährt werden.

Artikel 2

Die Höhe der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.